

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0101/13/3.4.1

Düsseldorf, den 30.04.2014

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung des Umschmelzbetriebes 3 (RC-Ofen)
Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH in Grevenbroich**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Fa. Aleris Recycling (German Works) GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich mit Bescheid vom 06.01.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Umschmelzbetriebes 3 (RC-Ofen) auf dem Grundstück Aluminiumstraße 3 in 41515 Grevenbroich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Nichteisenmetallindustrie

[Link BVT-Merkblätter](http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltueberwachung/Link_BVT_Merkblaetter.html)

(http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltueberwachung/Link_BVT_Merkblaetter.html)

Im Auftrag
gez. Gratzfeld



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma

Aleris Recycling (German Works) GmbH

Aluminiumstraße 3

41515 Grevenbroich

Datum: 06.01.2014

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0101/13/3.4.1

bei Antwort bitte angeben

Herr Gratzfeld

Zimmer: 245

Telefon:

0211 475-9334

Telefax:

0211 475-2790

michael.gratzfeld@

brd.nrw.de

Ausfertigung

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0101/13/3.4.1

Auf Ihren Antrag vom 10.09.2013 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Umschmelzbetriebes 3 (RC-Ofen) durch:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klevert Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



- **Umbau und Betrieb des RC-Ofens zur Einbringung von gasförmigem Chlor-Stickstoff-Gemisch mittels Chlorlanzen in die Schmelze des Hauptherdes, bestehend im Wesentlichen aus 4 Chlorlanzen, einem Chlorlager für ein Flaschenbündel (3 x 65 kg), einer Chlor-Stickstoff-Mischanlage, den Rohrleitungen für Chlor, Stickstoff und Chlor-Stickstoff-Gemisch vom Chlorlager bzw. Stickstofflagertank zur Mischanlage und zum RC-Ofen sowie den erforderlichen Sicherheitstechnischen Einrichtungen**
- **Errichtung und Betrieb einer Rohrleitung für Chlor-Stickstoff-Gemisch von der Chloranlage des Umschmelzbetrieb 1 zum RC-Ofen für den Zeitraum bis zur Errichtung des Chlorlagers am Umschmelzbetrieb 3, jedoch zeitlich befristet bis maximal zum 01.04.2014**
- **Modifizierung der Abgasführung am RC-Ofen (Ersatz Eduktorbrenner und Schwelgasbrenner durch ein Heißgasgebläse sowie Einbau Brenner 3 und Pilotbrenner in den Vorherd)**
- **Herstellung von Aluminiumgusslegierungen alternativ zu Aluminiumknetlegierungen unter Einsatz von Schrotten der Abfallschlüsselnummern (EAK) 12 01 03, 12 01 04, 15 01 04, 15 01 05, 15 01 06, 16 01 18, 16 01 22, 16 03 04, 17 04 02, 17 04 07, 19 10 02, 19 12 03 und 20 01 40 gemäß dem Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.07.2010, Az.: 53.01.04.02-Ko**

auf dem Werksgelände in Grevenbroich, Gemarkung Allrath, Flur 12, Flurstück 88 erteilt.



2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung oder die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.

II. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entschei-



gen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn der Umschmelzbetrieb 3 während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt **172.550 EURO** festgelegt; Rohbaukosten fallen nicht an.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

1.402,50 €



Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1 und 15h.5.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Anlage der Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist. In Bezug auf die Gebührenentscheidung über diesen Genehmigungsantrag wurde nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 die Gebühr über die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Umbau des RC-Ofens gebührenmindernd angerechnet. Die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG ist in den Kosten eingeschlossen.

V. Begründung:

1. Sachverhalt:

Unter dem 10.09.2013 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihres Umschmelzbetriebes 3 durch die unter Punkt I. Tenor genannten Maßnahmen gestellt.

Gleichzeitig haben Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 10.09.2013 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass der Antrag mit den, mit Datum vom 07. Und 16.10.2013 nachgereichten Unterlagen, für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die am 16.10.2013 erfolgte.



Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich, der Landrat des Rhein-Kreis Neuss und die Dezernate 53 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die o.g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Mit Schreiben vom 16.10.2013 haben Sie auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG für das gesamte Vorhaben, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, beantragt. Mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.11.2013 – 53.01-100-53.0101/13/3.4.1 ist Ihnen der vorzeitige Beginn gestattet worden

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Grevenbroich und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.



Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Belange des Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzes und des Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach § 3 a des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 10.09.2013 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die bestehende Anlage, der Umschmelzbetrieb 3 (RC-Ofen), ist als Vorhaben "UVP-pflichtig", da sie in Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG namentlich genannt und dort in Spalte 2 mit A gekennzeichnet ist. Auch nach der Änderung werden die sachlichen Merkmale für Vorhaben der



Ziffer 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG erfüllt. Deshalb ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3a, § 3c und § 3e des UVPG i.V. m. der Anlage 2 des UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) nach § 3c UVPG hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte durch die Änderung nicht berührt werden und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Schmelzleistung des Umschmelzbetriebes 3 beträgt auch nach Durchführung der Änderung 50.000 t/a (output) und liegt damit deutlich unter dem Leistungswert von 100.000 t/a, ab dem eine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung dieses Bescheides bekannt gegeben und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich nach



§ 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihres Umschmelzbetriebes 3 war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Seite 9 von 9

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen dieser Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag

gez. Gratzfeld



Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeines

1.
Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2.
Vorausgegangene Genehmigungen und Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt werden, sie sind den Genehmigungsunterlagen beizulegen.
3.
Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).
4.
Die Änderung und der Betrieb der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile müssen nach den in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Stadt Grevenbroich

5.
Der Baubeginn ist spätestens eine Woche vorher unter Angabe des Bauleiters und des Fachbauleiters der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Grevenbroich anzuzeigen, ebenso ist jeder Wechsel dieser Personen und des Bauherrn sofort zu melden.
6.
Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Grevenbroich eine Woche vorher anzuzeigen, um eine Besichtigung zu ermöglichen.

7.

Für das neu zu errichtende Chlorklager im Umschmelzbetrieb 3 ist eine Brandschutztechnische Stellungnahme zu erstellen, die für die Ausführung in sämtlichen Punkten zu beachten ist. Die Brandschutztechnische Stellungnahme ist spätestens 1 Woche vor Baubeginn des Chlorklagers der Feuerwehr der Stadt Grevenbroich vorzulegen.

8.

Der bestehende Feuerwehreinsatzplan ist der veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Planunterlagen sind der Feuerwehr Grevenbroich jeweils in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Feuerwehr Laufkarten sind ebenfalls der veränderten Situation anzupassen.

9.

Die Art und Anordnung der Feuerlöschgeräte und der tragbaren Feuerlösch-Einrichtungen werden bei der durchzuführenden Bauzustandsbesichtigung festgelegt.

10.

Die bestehende Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist auf die Baumaßnahme zu erweitern.

11.

Nach der Umbaumaßnahme sind der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Grevenbroich alle Prüfnachweise vorzulegen.

Arbeitsschutz

12.

Die Anlage ist unter Berücksichtigung der vorgesehen Betriebsweise vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen. Die Rohrleitung für Chlor-Stickstoff-Gemisch von der Chloranlage des Umschmelzbetriebes 1 zum RC-Ofen für den Zeitraum bis zur Errichtung des Chlorklagers am Umschmelzbetrieb 3 ist vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

13.

Die Prüfbescheinigung ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf in Kopie zu übersenden.

14.

Die Tür des Chlorgaslagerraumes muss verschließbar sein und nach außen aufschlagen.

15.

Der Chlorgaslagerraum muss gelüftet werden können.

16.

Aus dem Raum im Störfall austretendes Chlorgas darf nicht in andere, tiefer liegende Räume, Schächte, Gruben, Kanäle oder Ansaugöffnungen für Lüftungstechnische Anlagen eindringen können.

17.

Die Temperatur im Chlorgaslagerraum darf 50°C nicht überschreiten.

18.

Die Betätigung der Wassersprühanlage muss außerhalb des Raumes von Hand möglich sein.

19.

Die Wassersprühanlage muss auch in der kalten Jahreszeit funktionsfähig sein.

20.

Unter Verwendung der von den Herstellern von Chlorungsanlagen bzw. Chemikalien mitgelieferten Betriebs- und Gebrauchsanleitungen ist eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Sie muss insbesondere Angaben enthalten über

- Die In- und Außerbetriebnahme
- Die Bedienung und Wartung der Anlage
- Das Verhalten bei Störfällen und Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren.

21.

Die Unterweisung der Beschäftigten muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, dass die Unterweisungsinhalte von den Beschäftigten auch verstanden wurden.

22.

Werden für die Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Inspektions- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Arbeitgeber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirma über die Gefahrenquellen und die spezifischen Verhaltensregeln informiert wird.

Immissionsschutz

23.

Die Abgase des RC-Ofens sind systembedingt vollständig zu erfassen und in der Abgasreinigungsanlage (Filter 58) so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas des Filters 58 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	10 mg/m ³
anorganische dampf- oder gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCl	25 mg/m ³
Chlor (Cl ₂)	3 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO _x), angegeben als NO ₂	0,35 g/m ³
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	45 mg/m ³
Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 5 der TA Luft 2002 festgelegten Verfahren	0,1 ng/m ³

Die gereinigten Abgase sind über den bestehenden Schornstein des Filters 58 senkrecht ins Freie abzuleiten.

Hinweis:

Diese Nebenbestimmung ersetzt alle bisherigen Festlegungen zu Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle Filter 58 des Umschmelzbetriebes 3.

24.

Die Masse der emittierten Stoffe der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

25.

Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme des geänderten RC-Ofens das Ausmaß der unter Nebenbestimmung Nr. 23 aufgeführten Emissionen ermitteln zu lassen, soweit die Emissionen nicht registrierend überwacht werden. Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen und bei voller Auslastung durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

26.

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis:

Zuständige Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Ü).

Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de. Für die erforderliche interne Zuordnung ist bei der E-Mail mindestens als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.

27.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung Nr. 25 unaufgefordert wiederholen zu lassen, soweit die Emissionen nicht registrierend überwacht werden. Das Recht der Aufsichtsbehörde, Messungen in kürzeren Abständen anzuordnen, bleibt hierdurch unberührt.

Der Messtermin ist der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils eine Woche vorher mitzuteilen.

28.

In den RC-Ofen dürfen keine Salze, die organische Bestandteile, wie z.B. Hexachlorethan enthalten, eingesetzt werden. Die Chlorlanzen dürfen erst in die Schmelze des Hauptherdes eingefahren werden wenn die Brenner 1 und 2 im Hauptherd auf die kleinste Laststufe verriegelt sind.

29.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlage ist durch regelmäßige, im Allgemeinen monatliche, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

30.

Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlage oder Überschreitung festgelegter Emissionswerte ist die Chargierung des RC-Ofens mit Einsatzstoffen einzustellen. Die zu diesem Zeitpunkt im RC-Ofen befindlichen Aluminiumschrotte dürfen eingeschmolzen und angefangene Behandlungen mit Spülgasen (Argon, Chlor und Stickstoff) beendet werden. Die Zugabe von Legierungsmetallen und blanken Schrotten (ohne Anhaftung von organischen Stoffen) ist Zulässig, wenn eine Überschreitung festgelegter Emissionswerte ausgeschlossen ist.

31.

Alle Betriebsstörungen, insbesondere an der Abluftreinigungsanlage, durch die negative Auswirkungen auf die Abluftqualität zu erwarten sind oder durch die die Nachbarschaft belästigt oder beeinträchtigt werden könnte, sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

Wassergefährdende Stoffe

32.

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich - ggf. fernmündlich, per Fax , E-Mail - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

33.

Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

34.

Nach jeder Betätigung der Wassersprühanlage des Chlorgaslagerraumes sind der als Wanne ausgeführte Boden und alle Stellen die von der Sprühanlage benetzt worden sind auf Schäden zu überprüfen.

35.

Zur Überwachung der HBV-Anlagen des Umschmelzbetriebs 3 sind mindestens einmal monatlich Kontrollgänge durchzuführen und die Ergebnisse in das Betriebstagebuch einzutragen.

36.

Festgestellte Schäden sind umgehend ordnungsgemäß zu reparieren. Die durchgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0101/13/3.4.1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1	Anschreiben vom 16.10.2013	3 Blatt
2	RI-Schema Chlorgasanlage USB 1, Zeich.Nr.: ARG000 361 a RI Chlorgasanlage	
3	Rohrleitungsschema Chlor USB 1 – USB 3, Zeich.Nr.: ARG000 361 a RI Rohrleitungsschema Chlor	
4	Maschinenaufstellungsplan USB 1 – USB 3 Chlorleitungen, Zeich.Nr.: ARG000 GP aa MAP USB1 – USB3 Chlorleitungen	
5	Anschreiben vom 07.10.2013	1 Blatt
6	Stellungnahme zum Schreiben vom 27.09.2013	4 Blatt
7	Lagerboxen Plan Umschmelzbetrieb 3	
8	Sicherheitsdatenblatt Chlor	11 Blatt
9	Konzept zur Verhinderung von Störfällen Stand 26.07.2013 mit Anlagen 1 bis 6	46 Blatt
10	Anschreiben vom 10.09.2013	3 Blatt
11	Vollmacht	1 Blatt
12	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
13	Erklärungen Betriebsrat, Immissionsschutzbeauftragter, Sicherheitsbeauftragter, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Abfallbeauftragter und Brandschutzbeauftragter	6 Blatt
14	Antragsformular 1 mit Genehmigungshistorie	7 Blatt
15	Angaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	2 Blatt
16	Auszug Topographische Karte M 1:50.000	
17	Auszug Deutsche Grundkarte M 1:5.000	
18	Lageplan USB 3 (RC-Ofen) M 1:1000, Zeich.Nr.: ARG000 GPy layout LP USB3 ARG053	
19	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	21 Blatt
20	Angaben zum Arbeitsschutz	8 Blatt
21	Betriebsanweisung BA ASI 02, Persönliche Schutzausrüstung	2 Blatt

22	Kurzanweisung KA INS EW 01, Verladung und Bevorratung von Chlor	2 Blatt
23	Kurzanweisung KA INS EW 02, Chlorfassgruppe wechseln	2 Blatt
24	Betriebsanweisung INS 01, Arbeiten an technischen Einrichtungen der Chlorgasanlage	3 Blatt
25	Kurzanweisung KA PR EW 46, Chlorierablauf am GO/X	4 Blatt
26	Kurzanweisung, Chlorlanzenwechsel	1 Blatt
27	Gefährdungsbeurteilung Arbeitsmittel (Gabelstapler, Atemschutz, Gaswarnanlage, Dosieranlage, Steuerschrank) durch Gerling Holz+Co	15 Blatt
28	EMAS Registrierungsurkunde, Register-Nr. DE-137-00011	1 Blatt
29	Formulare 2 - 8	22 Blatt
30	Bilanzschema RC-Ofen (USB3) Betriebseinheit 1 (BE 1) mit Darstellung der geplanten Änderungen, Zeich.Nr.: ARG000 353 c FS layout USB3	
31	R&I-Schema Rauchgasführung USB 3 (Recycling-Ofen) Zeich.Nr.: ARG000 304 d RI layout Rauchgasführung	
32	Maschinenaufstellungsplan USB 3 (RC-Ofen) M 1:250 Zeich.Nr.: ARG000 GP aa layout MAP USB3 M250	
33	Darstellung der geänderten Abgasführung RC-Ofen Maschinenaufstellungsplan M 1:50 Zeich.Nr.: ARG000 501 b MAP layout Abgasführung	
34	Schema Chlor/Stickstoff-Mischanlage Zeich.Nr.: ARG 053 313 a FS Layout 1	
35	Dokumentation Gasverteilung Halteofen erstellt von Firma PCO Hütten- und Gießereibedarf	15 Blatt
36	Betriebsanleitung Cl ₂ /N ₂ -Mischanlage erstellt von Firma HKL Industrieanlagen	57 Blatt
37	Einsatzstoffliste, Schreiben Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.07.2010, Az.: 53.01.04-Ko	3 Blatt
38	Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG	22 Blatt

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0101/13/3.4.1

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.
Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden
Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.
Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

7. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs NRW wird hingewiesen.
8. Die Anlage ist gemäß § 6 FSHG in Zeitabständen von längstens fünf Jahren einer Brandschau zu unterziehen.
9. Ich weise auf Ihre gesetzlichen Anzeigepflichten hin und bitte Sie, bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Ihr Ansprechpartner ist Herr Bruchertseifer, den Sie unter der Tel. 02181/601-6821 erreichen können.

Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch die Einlagerung von Abfällen.